



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. März 2014  
(OR. fr)**

6911/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0299 (COD)**

---

---

**CODEC 558  
TELECOM 62  
AUDIO 10**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Oktober 2011 den obengenannten Vorschlag übermittelt<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 172 AEUV stützt; dieser Vorschlag wurde durch einen geänderten Vorschlag ergänzt, der dem Rat am 28. Mai 2013 übermittelt wurde<sup>2</sup>.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 16. Oktober 2013 abgegeben<sup>3</sup>. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Oktober 2013 abgegeben<sup>4</sup>.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>5</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 16006/11.

<sup>2</sup> Dok. 10201/13.

<sup>3</sup> ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 124.

<sup>4</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>5</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 26. Februar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 116/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 6834/14.